

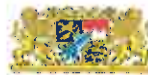
**Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern**

**Koordination Wohnungslosenhilfe
Südbayern**

SACHBERICHT 2018

gefördert durch:

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Soziales, Familie und Integration**



bezirk  oberbayern



**Mitglieder: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH – Agentur für Arbeit München – Bayerisches Rotes Kreuz/
Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V. – Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Soziales, Familie und Integration – Bezirk Oberbayern – Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. –
Innere Mission München Diakonie in München und Oberbayern e.V. – Kath. Männerfürsorgeverein München e.V. – Landes-
hauptstadt München Sozialreferat – Landkreis München – Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. –
Sozialdienst kath. Frauen e.V. München**

Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern
Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern
Verfasser: Jörn Scheuermann
Layout: Lilli Reiter/ Jörn Scheuermann
Plattnerstraße 2
81543 München
Tel.: (089) 66 37 31
Fax: (089) 66 37 47
info@wohnunglosenhilfe-muenchen.de
reiter@wohnunglosenhilfe-muenchen.de

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet:
www.wohnunglosenhilfe-bayern.de

INHALT

1. Prolog.....	1
2. Gremienarbeit in Bayern, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern.....	3
3. Begrifflichkeiten- und Schnittstellenherausforderungen in der Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern.....	5
4. Das Projekt GSV 17 des Bezirks Oberbayern- Aufbau einer flächendeckenden Gremienarbeit in Oberbayern- Zusammenführung mit den Ergebnissen des Fachtags Wohnen+ in Landsberg am Lech in Kooperation der ARGE WLH M/ OBB, der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern sowie des Bezirks Oberbayern.....	7
5. Wissenschaftliches Forschungsprojekt zur Analyse der Schnittstelle der ordnungsrechtlichen Unterbringung in Zuständigkeit der Gemeinden zu Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit in Kooperation mit der Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit sowie sine, Süddeutsches Institut für empirische Sozialforschung e.V. im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).....	8
6. Empfehlungen aus dem Pilotprojekt „Brückenteam Sektor 0“- Überleitungsmanagement zwischen dem kbo Isar Amper Klinikum München Ost, dem Bezirk Oberbayern, der Landeshauptstadt München (Amt für Wohnen und Migration) und der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB für wohnungslose psychisch kranke Menschen in München.....	11
7. Fachstellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (FOL)/ Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS.....	11
8. Querschnittsthema: Prognose hinsichtlich der Auswirkungen der Umsetzung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (BayPfleWoQG) in stationären (Langzeit-) Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in München.....	12
9. Querschnittsthema: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bayerischen Teilhabegesetz (BTHG/ BayTHG).....	17
10. Münchener Netzwerk Wohnungslosenhilfe.....	19
11. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.....	20

Sachbericht

der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern (KWSB) und der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern (ARGE WLH M/ OBB)

01.01.2018 – 31.12.2018

1. Prolog.

Die Zuwendung bzw. der Personalkostenzuschuss wurde zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern sowie der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern verwendet. Grundlagen für die Aufgaben und die daraus resultierenden Tätigkeiten ist das Rahmenkonzept "Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern" der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG ö/ f) (s. Anlage Sachbericht 2017).

Das Rahmenkonzept wurde 1992 erstmals veröffentlicht. Im Juni 2009 hat die LAG ö/ f der Fortschreibung des Konzepts zugestimmt. In der neu gefassten Version stehen vor allen Dingen folgende Ziele im Vordergrund:

- Vorrang der Prävention
- Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
- Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

In diesem Rahmenkonzept werden unter Punkt 5.8 „Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene“ die wichtigen überörtlichen Funktionen der beiden Koordinationsstellen in Bayern benannt. Diese sind im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Vermittlung von Fachinformation
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB fokussiert insbesondere die Förderung der Fachlichkeit, die Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger, Spitzenverbände und Dienststellen sowie

die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen in München, Oberbayern und Südbayern gemäß der Geschäftsordnung nach § 6 des zuletzt am 23.07.2009 geänderten Vertrages der ARGE WLH M/ OBB ab (s. Anlage Sachbericht 2017).

Der Vertrag der ARGE WLH M/ OBB sowie die genannte Geschäftsordnung bedürfen allerdings einer Aktualisierung, welche im Haushaltsjahr 2017 begonnen wurde und in 2019 fortgeführt wird. Die aktuelle Diskussionsgrundlage seitens der KWSB/ Geschäftsführung der ARGE WLH M/ OBB wird derzeit in einem vom Kuratorium der ARGE WLH M/ OBB eingesetzten Arbeitsgremium in enger Zusammenarbeit aller zu beteiligenden Akteur*innen weiterentwickelt.

Eine weitere zentrale Aufgabe der Tätigkeit der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB stellt die Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitenfragen sowie Konzeptions- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe in Südbayern dar. Aber auch alle Gemeinden in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern sowie die entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträger werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ordnungsrechtlicher Unterbringung, ambulanten Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff. sowie teilstationären und stationären Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff. auf Anfrage beraten.

Hier ist aus südbayerischer Sicht neben der Beratung in einzelnen Fragestellungen, auf welche hier aufgrund des dafür notwendigen Vertrauensverhältnisses nicht näher eingegangen werden kann, grundsätzlich vor allem der Erhalt, die Moderation und der Ausbau von trägerübergreifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen im Sinne einer fachlichen Vernetzung zur Qualitätssicherung, Diskussion und Umsetzung von gesetzlichen Veränderungen und deren Konsequenzen für das Handeln in Verwaltung sowie an der Fachbasis ein nennenswerter Schwerpunkt.

2. Gremienarbeit in Bayern, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern.

neu: kursiv

in Vorbereitung: finale Kooperationsgespräche mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie der Verwaltung vor Ort

- Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe
- Arbeitsgruppe § 67 ff. SGB XII der Bayerischen Bezirke in Ansbach
- Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern, Beratung des geschäftsführenden Ausschusses
- Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern - Fachausschuss Wohnungslosenhilfe
- Arbeitskreis Wohnungslosenhilfe § 67 SGB XII in der Landeshauptstadt München, Leitung des Unterarbeitskreises Wohnungslosenhilfe/ Psychiatrie sowie Koordination der Unterarbeitskreise Langzeiteinrichtungen sowie Sucht

- Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit der Landeshauptstadt München
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft München
- Arbeitskreis Bewohner*innenarbeit Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt München
- Arbeitskreis Hilfe für Frauen in Not in München
- Arbeitskreis der MA*innen der Kirchen und Facheinrichtungen für wohnungslose Menschen in München (kirchliche Abstimmungsrunde)
- Arbeitskreis Reha+ der Kliniken des Bezirks Oberbayern, insbesondere im Brückenteam Sektor 0 (Schnittstelle Psychiatrie/ Wohnungslosenhilfe)
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis München- Fachausschuss Wohnen
- *Gemeinden gegen Obdachlosigkeit im Landkreis München*
- *Aufbau einer Gremienstruktur Wohnen+ in Oberbayern (Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 SGB XII, siehe auch Kapitel ‚Das Projekt GSV 17...‘)*
 - *Expert*innenrunde Wohnungslosenhilfe Oberbayern (EWO)*
 - *AK Wohnen+ in der Planungsregion 10*
 - *AK Wohnen Ingolstadt*
 - *AK Wohnen+ in der Planungsregion 17*
 - *AK Wohnen+ in der Planungsregion 18*
 - *AK Wohnen Wasserburg*
 - *Zukunftswerkstatt Rosenheim*
 - *AK Wohnen+ in der Planungsregion 14 (in Vorbereitung)*
 - *AK Wohnen+ Fürstentfeldbruck*
 - *AK Wohnen+ Freising (in Vorbereitung)*
 - *AK Wohnen+ Landkreis München (in Vorbereitung)*
- Planungsrunde der Stadt Augsburg
- *AG im Sinne des § 4 SGB XII im Landkreis Neu- Ulm sowie im Landkreis Augsburg und im Landkreis Aichach- Friedberg*
- *Arbeitsgremium zur Bedarfsanalyse und der strukturellen Situation der Wohnungsnotfallhilfe in Niederbayern in Kooperation mit dem Bezirk Niederbayern und den kreisfreien Städten Passau, Landshut und Straubing sowie der Stadt Deggendorf...*
 - *zur Situation der ordnungsrechtlichen Unterbringung*
 - *zur Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII*

Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe sowie Bedarfsfeststellungen, Bedarfsanalysen, Evaluierung und Praxisbegleitung sind als weitere Aufgabenfelder der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB zu nennen.

3. Begrifflichkeiten- und Schnittstellenherausforderungen in der Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern.

Erläuterung zur Strategie der Schaffung von Arbeitskreisen Wohnen+/ AG's im Sinne des § 4 SGB XII, zunächst die Gesetzesgrundlage im Wortlaut:

§ 4 SGB XII Zusammenarbeit

(1) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden. Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

Aus Sicht der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB ist es an der Zeit, über die Begrifflichkeit 'Obdachlosenwesen' und 'Wohnungslosenhilfe' zu diskutieren. Oft fällt der Satz: 'Das Obdachlosenwesen ist eine Aufgabe der Kommunen'. Dieser Satz ist allerdings unterkomplex und lädt alle Beteiligten dazu ein, Missverständnisse zu produzieren, da die jeweilige Definition der Begrifflichkeiten unklar ist.

Vielmehr muss in dem Zusammenspiel von Polizei- und Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Ansprüche deutlich benannt werden:

Die Unterstützung von Menschen...

- die von Wohnungslosigkeit bedroht (Prävention),
- obdachlos (akut auf der Straße ohne Dach über dem Kopf)
- oder wohnungslos (ohne abgesichertes eigenes Mietverhältnis) sind,

kurz: die *Wohnungsnotfallhilfe*, muss in einem virtuellen und komplexen Schnittstellenmanagement zwischen

- den Gemeinden in ihrer Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung,
- den örtlichen Sozialhilfeträgern in ihrer Zuständigkeit für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII
- sowie den überörtlichen Sozialhilfeträgern für teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der genannten §§...

erbracht werden.

Das SGB XII bietet in den §§ 67 ff., ausdifferenziert in der DVO gemäß § 69 SGB XII (siehe Anlage), wohnungslosen (ordnungsrechtlich untergebrachten) und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen die Unterstützung, die sie brauchen, um ihre Situation zu verbessern, bzw. um zu verhindern, dass sich die aktuelle Situation weiter verschlechtert. Vorausgesetzt natürlich, die betroffenen Personen erfüllen die entsprechenden einschlägigen Vorausset-

zungen, nämlich dass die besondere Lebenslage 'wohnungslos', bzw. 'von Wohnungslosigkeit bedroht', mit einer sozialen Schwierigkeit einhergeht und die betroffene Person aus eigenen Kräften nicht in der Lage ist, an ihrer Situation etwas zu verändern.

Das Problem: Gerade die sehr wahrscheinlich anspruchsberechtigten Personen haben in der Regel keine Kenntnis davon, welche Möglichkeiten der Unterstützung, Beratung und Begleitung Ihnen eigentlich zusteht. Es handelt sich in vielen Fällen um Personen, welche weder über ihre Sozialhilfeansprüche informiert, noch in der Lage sind, selbst bei Kenntnis ihrer Sozialhilfeansprüche diese zu verfolgen, geschweige denn durchzusetzen. Der örtliche Sozialhilfeträger braucht folglich bei diesem Personenkreis, also den Menschen, welche in unserer Gesellschaft mit der extremsten Form von Armut konfrontiert sind, nicht damit zu rechnen, dass diesbezüglich einschlägige Anträge eingehen und bearbeitet, noch im sozialhilferechtlichen Sinne Leistungen erbracht werden müssen. Auf den ersten Blick: Nicht gestellte und verfolgte Anträge sind keine Kosten, bzw. keine zusätzlichen Sozialausgaben im Haushalt. Menschen in Multiproblemlagen verharren in der ordnungsrechtlichen Unterbringung der Gemeinden bei entsprechenden Kosten, die Unkenntnis und fehlende Kompetenz betroffener Personen wird (aus)genutzt, um die Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche zu verhindern.

Wo kein Richter, da kein Urteil, wo kein Berater, da kein Antrag.

Wenn wir folglich von einem barrierefreien Bayern sprechen wollen, gilt es nicht nur die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in den Blick zu nehmen, wir müssen definieren, was Barrierefreiheit für im sozialhilferechtlichen Sinne seelisch behinderte, psychisch kranke, aber auch ganz einfach für schlichtweg verzweifelte Menschen in persönlichen Krisensituationen bedeutet, die in einer solchen schwierigen Lebenssituation gerade weder ein noch aus wissen und entsprechende Unterstützung brauchen (könn(t)en).

In der Wohnungsnotfallhilfe gibt es kein größeres Problem mit konkreten Gesetzeslücken, welche es zu schließen gilt. Es gibt vielmehr ein Problem mit der Rechtsverwirklichung bestehender sozialhilferechtlicher Ansprüche sowie einer zu klärenden Kompetenzproblematik der örtlichen Sozialhilfeträger als Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern im Sinne von Leistungen nach SGB XII vor allem für den Personenkreis zwischen 18 und 21 Jahren.

In der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 ff. existiert zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten in Oberbayern als örtliche Träger der Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit, welche unter Punkt 1.5 für junge Volljährige klärt, dass die Zuständigkeit für notwendige Leistungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beim Jugendamt liegt. Diese Kooperationsvereinbarung könnte zur Leistungserbringung für junge Volljährige in besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten als Vorbild dienen.

Jedem und jeder Person, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen ist, kann geholfen werden, sofern die betroffene Person das möchte. Die zuständigen Kostenträger, gerade die örtlichen (Landkreise) sind hier gefordert und sollten in den AGs im Sinne des § 4 SGB XII zusammen mit den ordnungsrechtlich unterbringenden Gemeinden dafür gewonnen werden, den Bedarf zu erheben (Analyse Situation in ordnungsrechtlicher Unterbringung im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt) und an einer sinnvollen Lösung ob des Bedarfs vor Ort zu arbeiten. Es geht darum, vor allem die örtlichen Sozialhilfeträger bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen, auch für die Zielgruppe im Alter von 18- 21 Jahren im Sinne der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Wenn man den Tenor des SGB I ernst nimmt, müssten gerade wohnungslose, ordnungsrechtlich untergebrachte Personen, welche aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, Sozialansprüche zu erkennen und zu verfolgen, über mögliche Sozialhilfeansprüche aufge-

klärt, der individuelle Bedarf geprüft sowie entsprechende Beratung und Unterstützung dort erbracht werden, wo sich die Menschen aufhalten: In den Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung der Gemeinden. Denn die ordnungsrechtliche Unterbringung steht sozialhilferechtlichen Ansprüchen nicht im Wege, sie ist vielmehr als deutlicher Hinweis zu bewerten, dass schon im Vorfeld des Eintretens der Wohnungslosigkeit entsprechende Sozialhilfeansprüche zum Abwenden des drohenden Wohnungsverlustes nicht realisiert werden konnten.

Mit z. B. einem aufsuchenden Beratungsdienst für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen für alle Gemeinden, örtlich ob der Landkreisstruktur sinnvoll angesiedelt, ist es möglich, die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung zu minimieren und einer Chronifizierung prekärster Lebenssituationen entgegen zu wirken. Gerade volkswirtschaftlich gesehen könnten entsprechende Kosten bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung eingespart werden. Man kann Armut bekämpfen, nicht nur verwalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei entsprechenden Bedarfen nach teilstationären und stationären Leistungen die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe zur Bewältigung der Problemlage in ihrer Zuständigkeit im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII mit ins Boot und in Verantwortung zu holen, was wiederum zu einer finanziellen Entlastung beim örtlichen Sozialhilfeträger/ Landkreis führen kann.

Es ist zu begrüßen, dass sich manche Gemeinden und Landkreise der Problematik annehmen und prüfen, welche Lösungsszenarien in Anbetracht der Problemlage vor Ort angezeigt sind. In der Landeshauptstadt München sowie in den meisten kreisfreien Städten ist die pädagogische Unterstützung in ordnungsrechtlicher Unterbringung zur Minimierung der Verweildauer Standard, auch in manchen Landkreisen kann von einer erfolgreichen Arbeit zur Vermeidung von Wohnraumverlust, aber auch bei der Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Personen berichtet werden.

4. Das Projekt GSV 17 des Bezirks Oberbayern- Aufbau einer flächendeckenden Gremienarbeit in Oberbayern- Zusammenführung mit den Ergebnissen des Fachtags Wohnen+ in Landsberg am Lech in Kooperation der ARGE WLH M/ OBB, der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern sowie des Bezirks Oberbayern.

Unter der Federführung und dem Vorsitz des Bezirkstagspräsidenten Mederer hat das Gremium Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern (GSV) die Bestandsaufnahme und die Erarbeitung von Empfehlungen zur Angleichung der Versorgungsstandards Prävention, Akutversorgung und Nachsorge für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in städtischen und ländlichen Regionen Oberbayerns in Auftrag gegeben.

Dieser Auftrag wurde von einer Lenkungsgruppe bearbeitet, in der entsprechende Expert*innen des überörtlichen und des örtlichen Sozialhilfeträgers sowie der freien Wohlfahrtspflege unter Mitwirkung der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB vertreten waren.

Nach der Konzeptions- und Erhebungsphase wurden die Ergebnisse analysiert, beschrieben, dokumentiert, vorgelegt und vom Gremium GSV angenommen sowie verabschiedet. Die Ergebnisse werden vom Bezirk Oberbayern herausgegeben und können auch über die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB angefragt werden.

Ein wesentliches Resultat besteht in dem Auftrag, für Oberbayern eine Expert*innengruppe Wohnungslosenhilfe (EWO) zu implementieren, in der alle wesentlichen Akteure der Wohnungsnotfallhilfe vertreten sind und die bedarfsgerechte, regionale Weiterentwicklung der

Hilfestrukturen kontinuierlich steuert und überprüft. Die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB war und ist hier federführend an der Umsetzung beteiligt. Die EWO tagte in 2018 regelmäßig und hat eine Geschäftsordnung erarbeitet, welche in 2019 verabschiedet werden wird (siehe Anlage).

Die Ergebnisse des Berichtes zum GSV 17 wurden erstmals im Kontext des Fachtags Wohnen+ in Landsberg am Lech 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Fachtagung, konzipiert im Nachklang zum Freisinger Appell, hat dazu beitragen, Strukturen der Vernetzung und Kooperation unterschiedlichster Akteure auf Ebene der Planungsregionen 10 (Ingolstadt), 14 (München und Umland), 17 (Oberland) und 18 (Südostbayern) zu schaffen (siehe Gremiens

In dieser Struktur (EWO- Planungsregion- Landkreise/ kreisfreie Städte) sollen in Bottom- up sowie Top- down- Prozessen die Anliegen der Wohnungsnotfallhilfe in Oberbayern flächen- deckend vertreten und umgesetzt werden (zum Stand siehe Gremienarbeit).

5. Wissenschaftliches Forschungsprojekt zur Analyse der Schnittstelle der ordnungsrechtlichen Unterbringung in Zuständigkeit der Gemeinden zu Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit in Kooperation mit der Hochschule Kempten, Fakultät Soziales und Gesundheit sowie SÜddeutsches Institut für empirische Sozialforschung e.V. im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Im Kontext der im weiteren Verlauf beschriebenen Schnittstellenherausforderungen in der Wohnungslosenhilfe hat die KWSB/ ARGE WLH M/ OBB die o.g. genannte Forschungsidee entwickelt und konzipiert. Das Bayerische Staatsministerium für Frauen, Arbeit und Soziales konnte für die Finanzierung gewonnen und das Projekt 2018 umgesetzt werden. Die Ergebnisse werden in 2019 vorliegen.

Projektskizze.

Während in Bayern für die ordnungsrechtliche Unterbringung von obdachlosen Menschen (akut auf der Straße ohne Obdach) die jeweilig angegangenen Gemeinden zuständig sind, können für wohnungslose Menschen (in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ohne eigenen mietrechtlich abgesicherten Wohnraum untergebracht) weiterführend ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers sowie teilstationäre oder stationäre Leistungen nach § 67 ff. SGB XII in Zuständigkeit des über-örtlichen Sozialhilfeträgers zur Überwindung von besonderen Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten indiziert sein, sollte ein Mensch nicht in der Lage sein, seine Situation aus eigener Kraft zu meistern und die Anspruchsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung nach SGB XII erfüllen.

Bis auf wenige Ausnahmen, in welchen die Koordinationsstellen Nord und Süd bei Kenntnis intervenieren und lösungsorientiert vermitteln, scheint die Zuständigkeit bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung unstrittig zu sein.

Bei der Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen lassen sich in der Praxis in Bayern hingegen regionale Unterschiede erkennen. Während in den kreisfreien Städten die Verpflichtung zur ordnungsrechtlichen Unterbringung und die örtliche Zuständigkeit der Sozialhilfe in den gleichen Händen liegt und damit Klarheit herrscht, lassen sich in verschiedenen Landkreisen zwei wesentliche, unterschiedliche Rechtsauffassungen identifizieren.

Die eine Rechtsauffassung delegiert mit Hinweis auf § 14 SGB I die Zuständigkeit zur Beratung von ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen in die Zuständigkeit der Gemeinden,

während eine andere Rechtsauffassung diese Zuständigkeit als ambulante Leistung nach § 67 SGB XII in Verantwortung des örtlichen Sozialhilfeträgers sieht.

In kreisfreien Städten führt dies zu keinen nennenswerten Problemen, da die ordnungsrechtlich unterbringende Behörde auch für die entsprechende Beratung zuständig ist, unabhängig davon, welche der beiden Rechtsauffassungen vertreten wird.

In manchen Landkreisen jedoch führt dies dazu, dass der örtliche Sozialhilfeträger die Gemeinden als zuständig sieht, während die Gemeinden den örtlichen Sozialhilfeträger in Verantwortung sehen.

In diesem Gesamtkontext lassen sich exemplarisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende unterschiedliche Konstellationen in Bayern erkennen:

1. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und bietet selbst Beratung in der Verwaltung an. Ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden und aufsuchen.
2. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und beauftragt einen freien Träger mit Beratung von wohnungslosen Menschen. Der freie Träger betreibt eine Beratungsstelle, ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden und aufsuchen.
3. Eine kreisfreie Stadt bringt ordnungsrechtlich unter und beauftragt einen freien Träger mit der Beratung von wohnungslosen Menschen. Der freie Träger betreibt eine Beratungsstelle, bietet aber auch durch aufsuchende Sozialarbeit Sprechstunden in den Einrichtungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung an. Ein betroffener Mensch erfährt professionelle sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung vor Ort und kann zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen aufgeklärt und motiviert werden.
4. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt hingegen vertritt die Auffassung, dass die Gemeinde selbst zur Beratung verpflichtet ist. Ein betroffener Mensch weiß nicht, wohin er sich wenden soll, findet aber eventuell den Weg zu einer im Landkreis tätigen Sozialberatung eines freien Trägers, welche wiederum aber nicht auf das Phänomen der Wohnungslosigkeit spezialisiert ist.
5. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt teilt diese Auffassung und bietet Beratung in der Verwaltung im Landratsamt an. Ein betroffener Mensch muss dieses Beratungsangebot selbst finden, aufsuchen und den ÖPNV in der jeweiligen Struktur nutzen, abhängig von der ordnungsrechtlich unterbringenden Gemeinde.
6. Eine Gemeinde in einem Landkreis bringt ordnungsrechtlich unter und sieht das Landratsamt als örtlichen Sozialhilfeträger für die Beratung betroffener Menschen zuständig. Das Landratsamt teilt diese Auffassung und beauftragt einen freien Träger mit der Beratung betroffener Menschen. Auch hier lassen sich Beispiele finden, in denen der freie Träger lediglich eine Komm-Strukturanbieter (können) und aufgesucht werden müssen. Es lassen sich aber auch Beispiele finden, in denen der freie Träger seine Tätigkeit im Landkreis als aufsuchende Sozialarbeit interpretiert und organisiert, mit den jeweiligen Effekten, die unter den Punkten 2, 3, 4 und 5 beschrieben werden.
7. Ebenso lassen sich Landkreise identifizieren, in welchen sich die Gemeinden für die Beratung von wohnungslosen Menschen zuständig erklären und in Kooperation einen

freien Träger mit der Beratung beauftragen. Dieser wiederum stellt dieses Angebot in aufsuchender Form mit den entsprechenden Effekten sicher.

In diesem heterogenen Kontext möchte das Forschungsvorhaben stellvertretend für alle bayerischen Regierungsbezirke in Schwaben analysieren, ob die jeweilige Organisationsform des Wohnungslosenhilfesystems einen nennenswerten Effekt auf den Zugang zu weiterführenden Hilfen und damit auch auf die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung hat.

Wenn diese Arbeitshypothese zutreffend sein sollte, ist weiter anzunehmen, dass die Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung auch einen Effekt auf die Ausdifferenzierung des gesamten Wohnungslosenhilfesystems der Hilfen nach § 67 ff. SGB XII haben könnte. Frei nach dem Motto:

Wo kein Kläger, da kein Richter.

Wo kein Berater, da kein Antrag.

Die Forschungsergebnisse der Fichter- Studien aus den 90er Jahren sowie der aktuellen SEEWOLF- Studie zur psychischen Gesundheit von wohnungslosen Menschen (in München) legen nahe, dass es bei dieser Personengruppe einen nennenswerten Anteil von Menschen gibt, die aufgrund der individuell vorliegenden sozialen Schwierigkeiten in Verbindung mit psychischen Beeinträchtigungen zur Inanspruchnahme von Ihnen zu-stehenden Sozialleistungen und Hilfen sowie gesellschaftlicher Teilhabe überhaupt erst befähigt werden müssen. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Personengruppe in der Lage ist, selbstständig eine Beratungsstelle zu identifizieren und aufzusuchen. Hier erscheint eine aufsuchende Sozialarbeit, welche im Rahmen eines Casemanagement- Ansatzes Zugang zu weiterführenden Hilfen und Unterstützung bei der Inanspruchnahme organisiert und ermöglicht, als indiziert.

Im Sinne einer wirkungsorientierten und effektiven Steuerung von bereits bestehenden Hilfen sollen mit dem Forschungsvorhaben Vorschläge und Verfahrensempfehlungen erarbeitet werden, die im Kontext der verschiedenen Zuständigkeiten und Schnittstellen Rückschlüsse auf ihre sinnvolle und wirksame Verknüpfung und Ausgestaltung zulassen, sodass wesentliche Normen aus SGB I und SGB XII in Kooperation von Gemeinden, örtlichem sowie überörtlichem Sozialhilfeträger und der freien Wohlfahrtspflege optimal umgesetzt werden können, ohne zwingend neue Kostenstrukturen zu schaffen. In diesem Kontext trägt das Forschungsvorhaben der politischen sowie der Vorgabe der Bayerischen Verfassung Rechnung, sich für gleiche Lebensbedingungen in Stadt und Land einzusetzen.

Darüber hinaus sollen die Ergebnisse Rückschlüsse zulassen, wie nach dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe die durchschnittliche Verweildauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung nachhaltig gesenkt und damit einer Chronifizierung von prekären Lebenssituationen i.V. m. gesundheitlichen Beeinträchtigungen und entsprechend steigenden Sozialausgaben entgegen gewirkt werden kann, indem betroffenen Menschen unverzüglich der Weg in im SGB vorgesehene individuell indizierte Hilfen erschlossen wird.

Die Sichtung der ersten Ergebnisse lässt darauf schließen, dass selbst bei den Verwaltungsmitarbeiter*innen der Gemeinden, aber auch bei nicht auf die Wohnungsnotfallhilfe spezialisierten Sozialpädagogen*innen über die Möglichkeiten des SGB XII in der Regel Unkenntnis herrscht.

6. Empfehlungen aus dem Pilotprojekt „Brückenteam Sektor 0“- Überleitungsmanagement zwischen dem kbo Isar Amper Klinikum München Ost, dem Bezirk Oberbayern, der Landeshauptstadt München (Amt für Wohnen und Migration) und der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB für wohnungslose psychisch kranke Menschen in München.

Die weiteren Informationen zum Projekt sowie vor allem die Ergebnisse der Evaluation entnehmen Sie bitte dem Anhang.

7. Fachstellen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (FOL)/ Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS.

Da in vielen Regionen Bayerns, auch im ländlichen Raum, ein anhaltender Mangel an bezahlbaren Wohnungen besteht, ist der Erhalt bestehender Mietverhältnisse und die Verhinderung des Eintritts von Obdachlosigkeit eine immer wichtiger werdende Aufgabe zur Bekämpfung der Wohnungsnot in Bayern. Gute Erfahrungen wurden hier mit der Arbeit von sogenannten Fachstellen zur Verhinderung von Obdachlosigkeit (FOL) gemacht. Die KWSB hat deshalb in der Vergangenheit und verstärkt auch im Jahre 2018 in Abstimmung mit freien Trägern und der jeweiligen Kommune Modellprojekte gestartet, die mit Unterstützung des StMAS gefördert wurden. Die Aufgabe der KWSB besteht darin, an geeigneten Standorten freie Träger zu motivieren, informieren und zu beraten, eine FOL einzurichten. Auch bei der Umsetzung vor Ort, immer in Kooperation mit der jeweiligen Kommune, sind die Koordinatoren aktiv und begleiten weiterhin fachlich während der Modellphase.

Wichtigstes Ziel dieser Modellprojekte ist die Übernahme nach der Modellphase durch die jeweilige Kommune, entweder durch Förderung oder Übergang in kommunale Strukturen. Die Vorbeugung und präventive Konzepte sind wesentliche Bestandteile in allen Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe der größeren Kommunen in Bayern: Konkret die Prävention von drohender Wohnungslosigkeit zu verbessern und eine Optimierung der Organisationsformen präventiver Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu erreichen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Förderung von Aufbau und Entwicklung zentraler kommunaler Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und ihre Implementierung in kommunale wirkungsorientierte Gesamthilfesysteme.

Doch auch hier ist in der Praxis festzustellen, dass aufgrund unklarer Zuständigkeiten im Kontext verschiedener gesetzlicher Grundlagen und fehlender Bedarfsanalysen hinsichtlich volkswirtschaftlicher und sozialökonomischer Kontextfaktoren eine Implementierung scheitern kann. Auch hier kann und soll das a. a. O. beschriebene Forschungsprojekt Hinweise liefern.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der KWSB/ GF ARGE WLH M/ OBB Stellungnahmen und Gutachten für Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Südbayern hinsichtlich bedarfsgerechter Unterbringung in Übergangswohnformen sowie stationären und teilstationären Hilfeformen zu verfassen sowie eine fachliche Bewertung von Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten vorzunehmen.

Auch die Initiierung, Beratung und fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS gehört zu den Aufgaben der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB und muss neben der Förderung von FOL- Stellen auch alle anderen sinnvollen Projektideen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sorgfältig prüfen, bewerten und unterstützen.

8. Querschnittsthema: Prognose hinsichtlich der Auswirkungen der Umsetzung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (BayPfleWoQG) in stationären (Langzeit-) Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in München.

Die Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern sieht sich mit der Herausforderung konfrontiert, dass die Heimaufsichtsbehörde (FQA) der Landeshauptstadt München den Anwendungsbereich des BayPfleWoQG aufgrund der mit dem Bezirk Oberbayern als zuständigem Leistungsträger vereinbarten Leistungsinhalte in o.g. Einrichtungen als gegeben interpretiert.

Konkrete Gespräche und Klärungsversuche mit der FQA in München sowie der Regierung von Oberbayern unter Einbeziehung der Fachabteilungen des Bezirks Oberbayern sowie der freien Wohlfahrtspflege, aber auch mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sind im Sinne einer Nicht- Anwendung des BayPfleWoQG bisher erfolglos geblieben.

Ziel der Gespräche und Schreiben war die Verhinderung der mit der Umsetzung des BayPfleWoQG einhergehenden...

- nennenswerten Reduktion um ca. 123 Plätze im Wohnungslosenhilfesystem in München (u.a. durch die Notwendigkeit der Schließung von kompletten Einrichtungen im Wohnungslosenhilfesystem)

sowie

- der erforderlichen Investitionen von mind. ca. 2 Millionen (Umbaumaßnahmen und steigende Leistungsentgelte, OHNE Neubau zweier zu schließenden Einrichtungen).

Im Kontext der in den letzten Jahren dramatisch steigenden Anzahl wohnungsloser Menschen in München erscheint uns die Losung - deutlich mehr öffentliches Geld für deutlich weniger Plätze im Wohnungslosenhilfesystem in München auszugeben - als ökonomisch und politisch kontraindiziert sowie den Steuerzahler*innen schwer vermittelbar. Die dramatische Verschlechterung der sozialrechtlich indizierten Betreuungsqualität für wohnungslose Menschen, die ihren Platz verlieren und sich im Sofortunterbringungssystem der LH München wiederfinden werden, sei an dieser Stelle nur angedeutet.

Zur Sache:

In den uns vorliegenden juristischen Einschätzungen wird deutlich, dass der bayerische Gesetzgeber auf der einen Seite für die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Wortlaut der Vorschrift des Art. 2 BayPfleWoQG zwar keinen eigenen Anknüpfungspunkt geschaffen hat, aber auf der anderen Seite die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe auch nicht explizit ausgenommen hat, wie das z. B. im Gesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) in Rheinland-Pfalz oder im Wohnteilhabegesetz in Berlin geschehen ist.

Aus diesem Schweigen des bayerischen Gesetzgebers ergibt sich, dass die Anwendbarkeit des BayPfleWoQG auf Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ausgelöst werden kann, wenn der in der sozialrechtlichen Leistungsvereinbarung festgelegte Personenkreis demjenigen des Art. 2 Abs. 1 entspricht, es sich also um ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen handelt.

Da sich die Anwendbarkeit des BayPfleWoQG nun eben nicht zwingend aus dem Gesetz ergibt, sondern lediglich über die im Art. 2 Abs. 1 definierten Personengruppen konstruiert, bzw. hergeleitet werden kann (es gibt nach unserem Kenntnisstand aktuell neben der Heimaufsicht München keine andere FQA in Bayern, welche ihre Zuständigkeit entsprechend konstruiert) entsteht hier aus unserer Sicht eine politische Fragestellung, die neben der Möglichkeit der juristischen Konstruierbarkeit auch die Konsequenzen der konkreten Umsetzung

für alle betroffenen Akteure sowie für alle betroffenen, bereits in der Einleitung skizzierten Ebenen mit in ihr Kalkül zieht.

Schließlich ist die Nichtanwendung der BayPfleWoQG auf Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ebenso juristisch nachvollziehbar und rechtskonform zu begründen.

Aus diesen Erwägungen heraus haben auf allen denkbaren Ebenen entsprechende Gespräche zwischen der ARGE WLH M/ OBB mit Verwaltung und Politik stattgefunden, um vor allem die politisch verantwortlichen Personen dafür zu gewinnen, die Möglichkeit der politischen Entscheidbarkeit des beschriebenen Sachverhaltes zu ergreifen und sich für eine maßvolle und gleichzeitig weitsichtige Umsetzung des BayPfleWoQG einzusetzen, welche weder zu einer Reduktion der Platzzahlen, noch zur Schließung von Einrichtungen bei gleichzeitig ausgelösten steigenden Ausgaben der öffentlichen Hand führen wird.

Dieser Prozess wird in konkreten Verhandlungen mit der Verwaltung sowie mit der weiteren Sensibilisierung von Politik 2019 fortgesetzt, da noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden konnte. Die ARGE WLH M/ OBB hat auch entsprechende Gesetzestexte erarbeitet, welche die betroffenen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe im Bestand von einer Anwendung der Gesetzesgrundlage ausnehmen und die beschriebene Problematik, in einer Novellierung des BayPfleWoQG berücksichtigt, lösen würde.

Träger: Wohnhilfe e. V.

Einrichtung: Haus an der Verdistraße

- Wegfall von 10 Wohnheimplätzen
 - 6 Plätze aufgrund Belegung im Doppelzimmer
 - 2 Plätze aufgrund der Zimmergröße zwischen 12 und 14 qm
 - 2 Plätze aufgrund der Zimmergröße unter 12 qm
- Die Kosten pro Platz erhöhen sich perspektivisch um 22,45 € täglich pro Platz. Diese Kosten lassen sich auch nur begrenzt weiter einschränken, da nur wenige Personalkosten sich anteilig reduzieren lassen (z. B. Nachtdienste, Fachkraftquote, Küche, Hausmeister etc.
- Die zusätzlichen jährlichen Gesamtkosten belaufen sich daher auf etwa 400.000,- €.

Träger: Wohnhilfe e.V.

Einrichtung: Wohnprojekt ARO66

- Umbau im Bereich „bauliche Mindestanforderungen“
- Verbrühschutz im gesamten Haus (Bewohnerbäder und Küchen)
- Gesamtkosten in Höhe von ca. 65.000,00€

Träger: KMFV

Einrichtung: Haus an der Franziskanerstraße

Insgesamt 55 Plätze (davon 4 Plätze in einer Außenwohngruppe), Anforderungen des BayPfleWoQG können in vielen Bereichen nicht erfüllt werden. Es handelt sich um ein angemietetes Objekt, das 2006 nach grundlegender Sanierung, mit Genehmigung der Heimaufsicht, neu bezogen wurde. Aufgrund zu kleiner Zimmer (Einzelzimmer < 12 qm, Zweibett-

zimmer < 20 qm) müsste die Platzzahl im Haupthaus um 23 auf 28 Plätze reduziert werden. Es gibt lediglich Gemeinschaftsbäder. Aufgrund fehlenden direkten Zugangs zu Bädern besteht bei allen Wohnplätzen eine erhebliche Abweichung. Eine Platzreduzierung im Umfang von 23 Plätzen würde den Betrieb der Einrichtung unwirtschaftlich machen und eine Schließung unumgänglich. **Alle (55) Plätze** müssen ersetzt werden; da es sich um einen Altbau handelt, dessen Umbau entsprechend den Kriterien des BayPfleWoq nicht zu realisieren ist.

Träger: KMFV

Einrichtung: Haus an der Gabelsbergerstraße:

Insgesamt - einschl. 10 Außenwohnplätzen - 70 Plätze. Anforderungen des BayPfleWoqG können in vielen Bereichen nicht erfüllt werden. Es handelt sich um ein angemietetes Objekt. Aufgrund zu kleiner Zimmer (Einzelzimmer < 12 qm) müsste die Platzzahl um 6 Plätze reduziert werden. Es gibt lediglich Gemeinschaftsbäder. Aufgrund fehlenden direkten Zugangs zu Bädern besteht bei allen Wohnplätzen eine erhebliche Abweichung. Es ist ein Anbau in Planung, der gesetzeskonform gestaltet wird. Der Bestandsbau kann jedoch nicht auf die Anforderungen des BayPfleWoqG ertüchtigt werden. Für den Altbau ist eine dauerhafte Befreiung von den Anforderungen des BayPfleWoqG notwendig, da die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung nur gewährleistet ist, wenn Alt- und Neubau in einer Einheit betrieben werden können. Es droht der Verlust von **70 Plätzen, da auch hier die Einrichtung ohne Genehmigung der Abweichungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.** Weiterhin besteht die Gefahr, dass der Neubau mit **ca. 50 Plätzen** für dringend benötigte zusätzliche Plätze (einschließlich Ersatz von Außenwohnplätzen, die nicht des BayPfleWoqG entsprechen) nicht realisiert werden kann. Für die Neuplanung des Hauses an der Gabelsbergerstraße (Alt – und Neubau) ist eine Zielzahl von 80 Plätzen vorgesehen, die, wie bereits erwähnt, nur durch die bauliche und funktionale Verknüpfung beider Einheiten (Alt –und Neubau) zu verwirklichen ist. Einer Ertüchtigung des Altbaus sind bauliche Grenzen gesetzt. Das Haus wurde erst vor ca. 15 Jahren grundlegend, unter Beteiligung der Heimaufsicht, von der GWG als Eigentümer saniert.

Aktuelle Problematik einer Erweiterung der Einrichtung trotz vorhandenem Grundstück:

- Das Nachbargrundstück in der Schleißheimerstraße kann in Kooperation mit der GWG bebaut werden, um die Kapazität der Einrichtung zu erweitern.
- Der Baukörper ist aufgrund der vorhandenen Bebauung limitiert, links und rechts gibt es Bestandgebäude, höher als Nachbargebäude darf auch nicht gebaut werden.
- Es muss eine gewisse Anzahl von Zimmern im Neubau untergebracht werden, damit es wirtschaftlich bleibt.
- Die sog. Vorräume der Zimmer mit Nasszelle werden von der Heimaufsicht nicht als zum Wohnraum gehörig akzeptiert (ca. 1,2 qm das entspricht ca. 4 Münchner Gehwegplatten)
- Um die 1,2 qm unterzubringen, wären äußerst kostenintensive Umplanungen nötig (vor- und zurückspringende Wände, gekrümmte Fassade), die wiederum die Wirtschaftlichkeit gefährden.

Träger: KMFV

Einrichtung: Haus an der Knorrstraße

51 Plätze in Einzelzimmern mit Nasszelle. Für 4 Einzelzimmer < 12 qm wird derzeit eine Lösung erarbeitet. Es sind für alle Zimmer bauliche Maßnahmen notwendig (Verbrühschutz, Änderung der Aufschlagrichtung der Badezimmertüren), die nach derzeitigem Planungsstand ca. € 63.000 kosten. Allerdings verlangt der Vermieter, dass eine Rückbauverpflichtung eingegangen wird. Diese muss als Rückstellung in die Kosten einberechnet werden, sodass die

Gesamtkosten mindestens € 110.000 betragen werden. Nach derzeitigem Stand kann die Einrichtung ohne Platzverluste weiter betrieben werden.

Träger: Internationaler Bund- Wohnungslosenhilfe Bayern
Einrichtung: Langzeit- und Übergangshilfe Allach (LÜA)

Eine detaillierter Aufstellung der Zahlen ist zum jetzigen Zeitpunkt ziemlich schwer, da entweder die Zahlen bezogen auf den jetzigen Gebäudebestand berechnet werden können oder aber bezogen auf den geplanten Umbau. Hinzu kommt die Frage, ob die bereits zugesagten Genehmigungen von Abweichungen der FAQ berücksichtigt werden sollten oder nicht. (Je nach Berechnung ergibt sich ein Verlust von 33 Bettplätzen und damit der Schließung der Einrichtung aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit bis hin zu einem Gewinn von 18 Bettplätzen).

Die Zahlen für das aktuelle Gebäude inklusive der bereits zugesagten Abweichungsgenehmigungen, also die Zahlen, welche die Umsetzung des BayPfleWoQG kosten würde (wenn nicht 'zufällig' gleichzeitig der Ausbau stattfinden würde), stellen sich wie folgt dar:

- Platzreduzierung (im Bestand):
Verlust von 15 Bettplätzen aufgrund der Vorgabe einer 100% Einzelzimmerquote
- Mehrkosten (im Bestand)
90.000 € jährliche Mehrkosten im Tagessatz (Miete bezogen auf 45 statt 60 Bewohner)
200.000 € einmalige Mehrkosten für die Umsetzung der Barrierefreiheit (insbesondere in den Bädern)

Träger: SKF
Einrichtung: Haus Bethanien

Ein Antrag auf Angleichungsfrist nach § 10 Abs. 1 BayPfleWoqG für Haus Bethanien, einer stationären Einrichtung nach § 53 SGB XII für Langzeitwohnen ehemals wohnungsloser ältere Frauen mit Mehrfachproblematik, liegt der Heimaufsicht mit folgender Begründung vor:

Haus Bethanien ist eine Langzeiteinrichtung für ältere/alte alleinlebende Frauen, die wohnungslos waren, zu einer selbständigen Lebensführung vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr fähig sind und durch andere (teil)stationäre oder ambulante Leistungsangebote nicht angemessen versorgt werden können. Die Einrichtung bietet neben Wohnraum, sozialpädagogische Beratung und Begleitung, pflegerische Hilfe und Vollverpflegung mit zentraler Versorgung für alle Haushaltsbereiche. Die jeweils durchgeführten Maßnahmen entsprechen dem individuellen Bedarf der Bewohnerin. Es gilt die Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern als Kostenträger.

Das Leben der Frauen ist von Multiproblemlagen geprägt. Neben z. T. langjähriger Wohnungslosigkeit sind es Suchtmittelmissbrauch/-erkrankungen sowie somatische und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen mit Doppel- bzw. Mehrfachdiagnosen. Verstärkt gehören zur Problematik besondere soziale Schwierigkeiten, die sich bei einigen in erheblichen Verhaltensauffälligkeiten zeigen und damit ein hohes Konfliktpotenzial für das Zusammenleben im Haus bedeuten.

Haus Bethanien wurde zum Jahrtausendwechsel als neue Einrichtung geplant, nachdem das erste ambulant betreute Haus bei Weitem dem Bedarf nicht mehr entsprach, sowohl in Bezug auf den Versorgungsbedarf der Bewohnerinnen, als auch auf die Kapazität der zur Verfügung stehenden 11 Plätze. Ein anderes passendes Angebot für diese Frauen gab es in München nicht.

Folgende konzeptionellen Rahmenbedingungen wurden für den Neubau festgelegt:

- eine überschaubare Größe der gesamten Einrichtung, d. h. etwa 30 Plätze, für jede Frau einen eigenen Wohnbereich mit kleiner Küchenzeile, Toilette, Dusche und Zugang zu einem Balkon bzw. der Terrasse und ein Zweizimmerappartement mit kleiner Küchenzeile und Sanitärbereich, um auch ein wohnungsloses Paar aufnehmen zu können.
- Zudem für alle nutzbare Gemeinschaftsräume, ein zentrales Badezimmer/Pflegebad, die Wirtschaftsräume und einen Garten.

Für einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung wurden ca. 30 Plätze als erforderlich erachtet.

Haus Bethanien ist ein Millenniumsprojekt von Kardinal Wetter für diese spezielle Zielgruppe älterer wohnungsloser Frauen. Es wurde geplant und gebaut vom Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising, mit Beteiligung des SkF München als Träger der Einrichtung. Es zeichnete sich schnell ab, dass auf dem zur Verfügung stehenden Gelände in der Sarasatestraße 46 nach dem damaligen Baurecht nur eine wesentlich geringere Platzzahl als 30 möglich war, wenn Einzelappartements verwirklicht werden sollten.

Die Suche nach einem anderen geeigneten Grundstück, mit Unterstützung der LH München, blieb ergebnislos.

In Gesprächen mit der Regierung von Oberbayern als der zu dieser Zeit zuständigen Heimaufsicht, dem Kostenträger Bezirk Oberbayern und dem Sozialreferat der LH München wurden alternative Raumplanungen, z. B. mit Doppelzimmern, diskutiert. Inhaltlich standen dabei die Besonderheiten des Personenkreises im Mittelpunkt: die Klientinnen zum Bleiben zu motivieren, fachliche und medizinische Hilfe anzunehmen, die Nähe der Mitbewohnerinnen und die zentrale Versorgung in der Einrichtung zu akzeptieren etc. Um die Wirtschaftlichkeit von Haus Bethanien als stationäre Einrichtung zu sichern waren 23 Plätze notwendig. Die für die Finanzierung erforderlichen 23 Plätze konnten nur in der vorliegenden Größe der Einzelzimmer und durch Einschränkungen bei den Büro- und Besprechungsräumen erreicht werden.

Aktueller Stand/ Abweichungen von der BayPfleWqG:

- Verbrühschutz wurde inzwischen angebracht.
- Die Badtüren lassen sich nach außen öffnen, die Duschen sind bedingt barrierefrei.
- Ein kleiner Antritt in Form einer ca 0,5 cm großen Leiste befindet sich im Übergang zwischen Küche und Dusche.
- Die Fliesen in der Dusche sind rutschfest.
- Eingang sowie Zugang zum Garten sind nicht stufenlos und barrierefrei erreichbar, nachträglich wurde eine mobile Rampe angebracht, damit ist der barrierefreie Zugang nun möglich.
- Alle Frauen mit einer Gehbehinderung wurden ins Erdgeschoss verlegt.
- Die Anbringung eines zweiten Handlaufes ist bislang nicht notwendig, da es keine Bewohnerin mit einem Apoplex (Schlaganfall) gibt, die einen zweiten Lauf benötigen würde.
- Ein Hitzeschutz in drei Appartements ist bestellt und wird im ersten Halbjahr 2018 angebracht.
- Im Treppenhaus ist die erste und letzte Stufe sichtbar und ausreichend markiert.

Im Rahmen der Angleichungsfrist ist beantragt, sämtliche Zimmer im Falle eines Auszugs nachzubelegen und trotz der zu kleinen Zimmergrößen alle 23 Plätze zu erhalten. Dies ist aus wirtschaftlichen Gründen unabdingbar. Mit einer kalendertäglichen Gesamtvergütung von 125,17 € pro Bettplatz würde im Falle eines Platzverlustes von nur einer Bewohnerin ein jährliches Defizit in Höhe von 44.936 € entstehen. Ein etwaiges Plus, das die Einrichtung

erwirtschaftet, wird dazu verwendet, Leerstände auszugleichen, im Fall einer längeren Renovierung oder wenn für eine Frau über 30 Tage hinaus in der Psychiatrie ist und kein geeigneter Anschlussplatz gefunden wird. Mit dem Tagessatz muss rund um die Uhr an 365 Tage im Jahr anwesendes Fachpersonal refinanziert werden. Es gibt keine Studierenden oder ähnliche ungelernete Kräfte im Dienst. Ein Platzverlust ließe sich nicht ausgleichen.

Der SKF München e.V. ist nicht Eigentümerin von Haus Bethanien, es wurde dem Träger lediglich vermietet durch die Erzdiözese München und Freising. Seit dem Beginn des Mietverhältnisses am 01.01.2004 besteht eine Zweckbindung, die oben beschriebene Klientel 25 Jahre lang in Haus Bethanien unterzubringen. Diese Zweckbindung endet im Jahr 2029. Ab diesem Zeitpunkt kann das Haus für andere Personengruppen genutzt werden. Das Haus muss mit mindestens 23 Plätzen belegt sein, eine Platzzahl darunter ist nicht mehr wirtschaftlich, damit wäre das Haus finanziell nicht mehr tragbar. Das Gebäude darf baulich nicht verändert und vergrößert werden, es darf kein drittes Geschoss daraufgesetzt werden, siehe Schreiben des zuständigen Architekten. Alle baulich notwendigen Anpassungsmaßnahmen wurden bei einem Besuch im Winter 2017 vom zuständigen Architekten auf ca. 2 Mio. € geschätzt. Nach Auszug müssen alle baulichen Veränderungen laut Mietvertrag zurückgebaut werden, was mit immensen Kosten verbunden wäre. Das Ordinariat bespricht sich intern über das weitere Vorgehen, entweder einem Umbau oder aber einem Neubau. Bis dahin können lediglich Klientinnen bis Pflegestufe 1 im Haus Bethanien leben, es werden keine Klientinnen mit höherer Pflegestufe aufgenommen. Die Einzelzimmersituation muss unbedingt erhalten bleiben.

Sollte sich die Erzdiözese München und Freising für einen Neubau entscheiden, wäre in etwa dieser Zeitplan zu berücksichtigen:

- Entscheidung und Finden eines geeigneten Grundstückes: 2018 bis 2020
- Planung des Objektes, Antragsstellung, Wettbewerbsausschreibung: 2021 bis 2025
- Verlegung sämtlicher Bewohnerinnen in andere geeignete Einrichtungen: 2026
- Baubeginn 2027 Fertigstellung und Bezug 2030

9. Querschnittsthema: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Bayerischen Teilhabegesetz (BTHG/ BayTHG).

Der Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege hat folgende Position erarbeitet und verabschiedet:

Problemfeld (drohende) Wohnungslosigkeit und seelische Behinderung: Teilhabe sicherstellen.

Die künftigen Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) für erwachsene Menschen mit Behinderung werden durch das BTHG und die Pflegestärkungsgesetze (PSG I- III) und das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) bestimmt. Bedeutsam ist hierbei die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und deren Überführung ins das SGB IX. Die neuen gesetzlichen Regelungen führen zu einem Systemwechsel in der EGH und werden nachhaltige Auswirkungen zur Leistungserbringung auch für den Bereich der Wohnungslosenhilfe haben. Dies ist vor allem unter dem Fokus zu betrachten, dass in der Konzipierung des BTHG die Wohnungslosenhilfe als betroffener Rechtskreis nicht bedacht worden ist, die Systematik aber in der Konsequenz für die Wohnungslosenhilfe natürlich angewendet werden muss.

Problem.

Der bisher für die die EGH geltende Grundsatz im SGB XII (Einsetzen der Sozialhilfe bei Bekanntwerden des Hilfebedarfs, § 18 Abs. 1 SGB XII) wird wegfallen. Ein Antragserfordernis wird im SGB IX bestimmt (§ 108 SGB IX). Damit erhöht sich die Zugangsbarriere zur EGH erheblich. In der Regel schließen sich Leistungen der EGH an vorausgegangene Rehabilitationsbehandlungen an. Es liegen bereits Diagnosen über Art und Schwere einer (drohenden) Behinderung vor und es bestand ausreichend Zeit, Maßnahmen der EGH zu beantragen und einzuleiten. Zumeist unterstützen Angehörige, rechtliche Betreuer oder Sozialdienste bei der Beantragung notwendiger Leistungen. Die Lebenslage wohnungsloser Menschen unterscheidet sich hier ganz wesentlich. Obwohl bei diesem Personenkreis eine erhöhte Morbidität insbesondere bei psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen vorliegt, werden nur in seltenen Fällen suchtherapeutische und psychiatrische Behandlungen und Rehabilitationsleistungen in Anspruch genommen werden. Gutachten und Diagnosen über Art und Schwere der Behinderung sind in der Regel nicht vorhanden. Ein unterstützendes soziales Umfeld und rechtliche Vertreter fehlen zumeist. Persönliche Vorbehalte gegenüber staatlichen Institutionen oder negative Erfahrungen aus früheren (Zwangs-) Behandlungen erschweren den Zugang zu notwendigen medizinischen und psychosozialen Regelsystemen. Die Lebenslage wohnungsloser Menschen erfordert deshalb besondere Zugänge zum System der EGH, um die Barrierefreiheit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der EGH für diese besondere Personengruppe sicherzustellen.

Gegenwärtig ist es in der EGH gängige Praxis, am Aufnahmetag den zuständigen Kostenträger zu schriftlich informieren, sodass dem o.g. Grundsatz der Sozialhilfe Rechnung getragen wird, die Maßnahme beginnen kann und der Antrag in den ersten Wochen nach Aufnahme mit allen erforderlichen Unterlagen vervollständigt wird, auch weil dies aufgrund des Therapieplans der Vorgängereinrichtung nicht geleistet werden kann. Diese Praxis wird durch das Antragserfordernis infrage gestellt.

Während die EGH der Sucht- und Drogenhilfe, aber auch der Einrichtungen für psychisch kranke Menschen fast ausschließlich Abstinenz, Krankheitseinsicht sowie Behandlungscompliance voraussetzt und sich als letzter Baustein in eine Therapiekette einreihet, ist die EGH in der Wohnungslosenhilfe meist der erste Kontakt zum Hilfesystem überhaupt. Da in der EGH der Wohnungslosenhilfe die genannten Basiskriterien nicht vorausgesetzt sind, werden bisher Menschen mit multiplen und komplexen Problemlagen aufgenommen und begleitet, welche sonst von keinem Hilfesystem erreicht werden. Das nunmehr vorgesehene Antragserfordernis wird für diese Personengruppe zu einer schwer zu überwindenden Barriere. Die Inanspruchnahme der für diese Personen im Einzelfall indizierten und vorgesehenen Hilfeleistungen wird deutlich erschwert.

In der Praxis erhalten wohnungslose Menschen mit psychischen oder Abhängigkeitserkrankungen bisher vor allem Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII. Der direkte Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe ist ihnen durch die Komplexität der Leistungsbeantragung erschwert. In Einzelfällen wird der Zugang zu einer Maßnahme der EGH durch Fachdienste der Wohnungslosenhilfe erschlossen.

Grundsätzlich gilt bei jeder Neuaufnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX die Verfahrensweise der bayerischen Bezirke zur Einleitung des ICF- basierten Gesamtplanverfahrens. Danach werden neben dem allgemeinen Antragsformular für EGH-Leistungen die Planungsinstrumente ärztlicher Bericht und Sozialbericht mit Maßnahmenempfehlung noch vor der geplanten Hilfe erstellt. Eine erste Kostenübernahme des zuständigen Kostenträgers erfolgt grundsätzlich erst auf der Grundlage dieser Instrumente.

Lösungsansatz.

Um auch wohnungslosen Menschen einen direkten und niedrigschwelligen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für das Betreute Einzelwohnen (BEW), Therapeutische Wohngemeinschaften und stationärer Einrichtungen zu erschließen, wurde in Oberbayern bisher bereits ein besonderes Antrags- und Aufnahmeverfahren praktiziert: Ist die Erstellung eines Arztberichtes zunächst nicht möglich, wird dies in jedem Einzelfall im Sozialbericht begründet. Der zuständige Kostenträger erstellt in diesen Fällen auf der Grundlage des Sozialberichts eine Kostenzusage für zunächst längstens 6 Monate ab dem Aufnahmedatum,

soweit die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In den zuvor beschriebenen besonderen Fällen wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum, der Arztbericht zur Einleitung des Gesamtplanverfahrens beim Bezirk Oberbayern eingereicht.

Das Gesamtplanverfahren beginnt erst nach Vorliegen des Arztberichtes beim Kostenträger. Kann vor Ablauf von 6 Monaten ab dem Aufnahmedatum kein Arztbericht erstellt und somit das Gesamtplanverfahren nicht eingeleitet werden, ist eine weitere Kostenzusage über diesen Zeitraum hinaus nicht möglich. Die Maßnahme muss dann abgebrochen und die nachfragende Person in ein anderes ambulantes oder stationäres Hilfsangebot vermittelt werden, das ihrem Bedarf entspricht. Bricht in den beschriebenen Fällen ein Hilfe suchender Mensch die Maßnahme vor Ablauf der 6- Monatsfrist ab, ohne dass ein Sozialbericht erstellt und beim zuständigen Kostenträger vorgelegt werden konnte, ist eine Übernahme der entstandenen Kosten im Rahmen des SGB XII aufgrund des nicht nachgewiesenen Bedarfs nicht möglich. Soweit die Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgrund einer regulären Vermittlung aus einer anderen stationären Einrichtung erfolgt, liegt kein besonderer Einzelfall im oben genannten Sinne vor, mit der Folge, dass in diesen Fällen ein ärztlicher Bericht bereits bei der Aufnahme zu erstellen und dem Bezirk Oberbayern als Kostenträger vorgelegt werden muss.

Zur Sicherstellung des Zugangs zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX, 2. Teil sollte die bisher bereits in Oberbayern praktizierte Verfahrensweise bezüglich wohnungsloser Menschen ins BayTHG oder Vertragsverfahren eingearbeitet und folglich zu einem landesweit gültigen Verfahren werden.

Eine kombinierte Leistungserbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der EGH im Sinne einer ganzheitlichen Erbringung der Hilfen („Hilfe aus einer Hand“) ist anzustreben, um den erforderlichen unmittelbaren Zugang sowie die indizierte Bedarfsdeckung in allen Teilhabebereichen sicherzustellen.

Sofern Menschen in besonderen Lebenslagen Beratung und Unterstützung (§ 106 SGB IX) in Anspruch nehmen oder Leistungen beantragen, sind Fachkräfte der Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu beteiligen, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Gleiches gilt für das Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 2 SGB IX).

10. Münchener Netzwerk Wohnungslosenhilfe.

Initiierung von und Mitarbeit in konkreten Aktionen und Projekten des Netzwerks Wohnungslosenhilfe unter der Schirmherrschaft der Gattin des Oberbürgermeisters der LH München Frau Reiter. Den Themen und Anliegen der Wohnungsnotfallhilfe soll hier eine breite Öffentlichkeit verschafft werden.

Im Anhang finden Sie hierzu einen detaillierten Bericht.

11. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.

Die Information der Öffentlichkeit über Ursachen und Probleme von Wohnungslosigkeit (Studierende, Presse/ Medien, Politik, Privatpersonen) ist ebenso Aufgabe der KWSB/ ARGE WLH M/ OBB).

Die Aufgaben der Verwaltungsfachkraft umfassen im Wesentlichen allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie z. B. Terminierung und Organisation von Einladungen, Sitzungen und Gremien sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben, Beantwortung von allgemeinen Informationsanfragen, Dokumentation der Fachliteratur und die Erstellung von Informationsmaterial, Handreichungen und Broschüren.

Als Dienstleistung wird außerdem ein Beratungsführer herausgegeben, der einen Überblick über die unterschiedlichen Hilfe- und Beratungsangebote der Wohnungslosenhilfe in München gibt. Dieser Flyer wird regelmäßig aktualisiert und kann über die Homepage der Koordinationsstellen in Bayern zu jeder Zeit ausgedruckt werden.

Außerdem wird in den Wintermonaten auch unter Berücksichtigung der Kirchengemeinden dezidiert über den Kälteschutz in München informiert, um Auskunft über die Übernachtungsmöglichkeiten und Tagesaufenthalte für obdachlose Menschen zu informieren. Diese Aufgaben obliegen ebenfalls der Verwaltungsfachkraft nach Rücksprache.

Darüber hinaus sind die Pflege und regelmäßige Aktualisierung des Onlineverzeichnisses der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern sowie die Gestaltung, Umsetzung und Pflege des Internetauftritts der beiden bayerischen Koordinationsstellen und der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern zu nennen. Hier sind insbesondere die Arbeiten der beiden Koordinatoren aus Nord- und Südbayern an der kompletten Überarbeitung des Internetauftritts zu nennen, welcher vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Sozialem finanziert und in Kooperation mit Ergosign, einem erfahrenen Unternehmen mit Sitz in Berlin, umgesetzt wird. Der Relaunch der Homepage ist für 2019 geplant.

Auch die Pflege und der Datenabgleich aller vorhandenen Kontaktadressen der Koordinationsstellen liegen in der Verantwortung der Verwaltungsfachkraft. Des Weiteren unterstützt die Verwaltungskraft die anfallenden Planungen und Tätigkeiten bei Fachtagungen.

Es ist auch Aufgabe der Verwaltungskraft, die von ihr erstellte Datenbank aller bayerischen Einrichtungen und Dienste zu pflegen. Die Datenbank soll Informationen über die bayerischen Hilfeangebote im stationären und ambulanten Bereich geben. Sie differenziert nach Männern und/oder Frauen, nach Rechtsgrundlage (§§ 67, §§ 53 SGB XII), aber auch nach Art der Angebote im Bereich Unterkunft, Heimaufenthalt Beratung, Tagesaufenthalt, Straßenambulanz, Prävention etc.



München, 05.03.2019

Jörn Scheuermann